

Anlage 1

Körordnung

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Hengstkörung soll acht Wochen vor dem Körtermin erfolgt sein. Die Einsendung einer Kopie des Abstammungsnachweises mit Angaben der Besitzverhältnisse ist hierzu ausreichend.

Der Zuchtverband bietet ca. vier Wochen vor dem Körtermin Vorbesichtigungstermine auf zentralen Plätzen an. Hier berät die Vorbesichtigungskommission die Besitzer über die Zulassung der Hengste zur Körung. Die Zusammensetzung der Vorbesichtigungskommission wird vom Vorstand festgelegt.

2. Zulassung

Die Abstammungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I müssen gegeben sein. Die Anmeldegebühr ist vor der Hengstkörung in der jeweils festgelegten Höhe gemäß Gebührenordnung des Verbandes zu entrichten. Eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung muss vorliegen.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre.

Bei fünfjährigen und älteren Hengsten sind die Ergebnisse der Leistungsprüfung vorzulegen.

3. Körkommission

Die Körkommission besteht aus

- dem Zuchtleiter oder dessen Beauftragten
- einem vom Vorstand Beauftragten
- einem Zuchtausschussmitglied der jeweiligen Rasse (für Rassen ohne Zuchtausschussmitglied wird vom Vorstand eine weitere Person benannt)
- einem Amtstierarzt.

Die Aufgaben des beamteten Tierarztes entsprechen den für die staatlichen Körungen bis 31.12.1989 festgelegten Aufgaben.

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn die drei erstgenannten Mitglieder anwesend sind.

4. Durchführung

Die Körentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Körentscheidung lautet „gekört“, wenn ein Hengst in der Abstammung die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllt und in den Teilkriterien der äußeren Erscheinung gemäß 1.3. ZBO mindestens die Note 5,0 und in der Gesamtnote 7,0 erreicht hat.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung wird unmittelbar nach Urteilsfindung mündlich und öffentlich mitgeteilt. Gegen die Köreentscheidung ist Widerspruch zulässig (vergleiche Ziffer 2.1.3. der ZBO).

Die Widerspruchskommission besteht aus zwei vom Vorstand benannten Personen, die nicht an der Köreentscheidung beteiligt waren, und dem Zuchtleiter.

Die Entscheidung „gekört“ ist in den Abstammungsnachweis einzutragen. Die Köreentscheidung eines anderen Zuchtverbandes kann anerkannt werden.

5. Ergebnisse (Noten)

Das Körergebnis muss in einem Protokoll festgehalten werden.

Es ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung des Körergebnisses wird auf Anfrage des Besitzers schriftlich gegeben. Die Ergebnisse der Körveranstaltungen werden der FN, Abteilung Zucht, zur Führung einer zentralen Hengstdatei übermittelt.

Stand 03/2006